

59. Ist das Reichsgericht zur Entscheidung über eine weitere Beschwerde zuständig, wenn ein Oberlandesgericht von der Entscheidung eines andern Oberlandesgerichts abgehen will, das seinen Sitz in einem jetzt abgetretenen Gebiet hatte?

FGG. § 28 Abs. 2. GBO. § 79 Abs. 2.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 15. November 1928 i. d. R. (alten Nachlasssache. IVB 51/28.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Frage ist verneint worden.

Aus den Gründen:

Nach § 28 Abs. 2 FGG. hat das Oberlandesgericht eine weitere Beschwerde unter anderem dann dem Reichsgericht vorzulegen, wenn es bei der Auslegung einer reichsgesetzlichen Vorschrift, die eine der in § 1 bezeichneten Angelegenheiten betrifft, von der auf weitere Beschwerde ergangenen Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts abweichen will. Der Zweck dieser Vorschrift — wie auch der entsprechenden Vorschrift des § 79 Abs. 2 GBD. — ist der, die Einheit der Rechtsprechung auf dem Gebiete des Reichsrechts zu sichern. Darüber lassen der klare Inhalt des Gesetzes und seine Entstehungsgeschichte keinen Zweifel. (Vgl. Kommissionsberichte Reichstag 1897/1898 Druckf. Nr. 109 S. 30, 1895/97 Druckf. Nr. 686 S. 28 flg., insbesondere Erklärung des Staatssekretärs des Reichsjustizamtes; Gütthe-Triebel, Anm. 2 zu § 79 GBD.; Schlegelberger, Anm. 8 zu § 28 FGG.).

Dieser Zweck des Gesetzes wird nicht in Frage gestellt, wenn ein Oberlandesgericht von der Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts abgeht, das, wie das Oberlandesgericht Colmar, aus dem Gebiete des Deutschen Reiches ausgeschieden ist. Die gedachten Vorschriften sind daher in dem Sinne zu verstehen, daß ein Oberlandesgericht durch die entgegenstehende Entscheidung eines jetzt dem abgetretenen Gebiet angehörenden Oberlandesgerichts nicht gehindert ist, über die weitere Beschwerde zu entscheiden. Der abweichenden, auf die Ausführungen Josefs im ZBl. f. FG. Bd. 21 S. 145 gestützten Ansicht von Gütthe-Triebel (Anm. 13 zu § 79 GBD.) kann angesichts des klaren Zweckes der fraglichen Vorschriften nicht beigetreten werden.